OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652700/6/WP

Datum:
Linz, 12. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M W, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 20. Jänner 2023, GZ: FE-100/23, PAD/21/01059674/012/VW, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist zur Absolvierung der amtsärztlichen Untersuchung mit „acht Wochen ab Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung“ bestimmt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 20. Jänner 2023 forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (bB) den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich binnen acht Wochen ab Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend verweist die bB auf die befristete Lenkberechtigung des Bf mit der Auflage der Beibringung von Haaranalysen. Im Gutachten vom 2. Jänner 2023 sei festgehalten, dass die Haaranalyse vom 7. Dezember 2022 einen vereinzelten Konsum von Cocain nachweise. Es bestehe daher der begründete Verdacht, der Bf sei gesundheitlich nicht mehr (ausreichend) geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe keinerlei Kokain konsumiert und könne er sich das Ergebnis des Gutachtens (Haaranalyse) nur mit seiner beruflichen Tätigkeit erklären, da er dabei möglicherweise Kokain ausgesetzt gewesen sei (Tätigkeit als Lüftungstechniker in einer Drogenvernichtungs-einrichtung).

2.1. Mit Schreiben vom 15. Februar 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben vom 27. Februar 2023 beauftragte das Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich eine verkehrsmedizinische Amtssachverständige (ASV) mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage, „ob es medizinisch nachvollziehbar [sei], dass es durch den Aufenthalt und durch […] Tätigkeiten im Rahmen der Lüftungsreinigung im Bereich einer ‚Drogenvernichtungsmaschine' zu einer (körperlichen) Aufnahme von Suchtgiften (insbesondere Kokain) kommen [könne], die durch eine Haaranalyse festgestellt werden [könne].

2.3. Mit E-Mail vom 7. März 2023 übermittelte die ASV ihr Gutachten, das den Parteien mit der Möglichkeit zur Stellungnahme mit Schreiben vom 9. März 2023 übermittelt wurde. Mit Eingabe (E-Mail) vom 29. März 2023 nahm der Bf Stellung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 9. September 2022 wurde die Lenkberechtigung des Bf befristet (Ablauf: 7. September 2023) und mit der Auflage der Vorlage von Haaranalysen auf Suchtgift eingeschränkt. Dieser Einschränkung liegt eine fachärztliche Stellungnahme vom 19. Juli 2022 zugrunde. Diese kommt in der Drogenanamnese zu folgendem Ergebnis: Der Bf hat mit 18 Jahren begonnen, Cannabis zu konsumieren, danach hat er zwei Jahre fast täglich Cannabis konsumiert. Danach hat er alle 1-2 Wochen beim Fortgehen konsumiert. Kokain hat der Bf erstmals vor zwei Jahre konsumiert, dies alle 1-2 Wochen beim Fortgehen. Seit dem Führerscheinentzug hat der Bf den Drogenkonsum gänzlich eingestellt. Diagnostisch liegt ein schädlicher Gebrauch von Kokain und schädlicher Gebrauch von Cannabis vor [Bescheid, fachärztliche Stellungnahme, ON6ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Am 7. Dezember 2022 wurde dem Bf Kopfhaar zur Analyse abgenommen. Es konnte kein Tetrahydrocannabinol festgestellt werden. Cocain konnte in einer Konzentration von 0,34, Benzoylecgonin von 0,12, Norcocain von 0,01 und Cocaethylen von 0,01 ng/Milligramm nachgewiesen werden. Der überprüfte Zeitraum beträgt 4,5 Monate, die festgestellten Konzentrationen sind typisch für „einen vereinzelten Konsum von Cocain mit dabei zeitlich naher Aufnahme von Alkohol“ [Gutachten FTC vom 2. Jänner 2023, ON16f des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Beim Bf liegt aktiver Konsum von Kokain vor [Gutachten ASV vom 7. März 2023, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

1.3. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.4. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

2.2. Nach der mittlerweile stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18.12.2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, wie soeben ausgeführt, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick

darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt.

3. Fallbezogen liegt beim Bf ein in der (rezenten) Vergangenheit gelegener (zumindest) gehäufter Missbrauch von Suchtgift (Cannabis, Kokain) vor (fachärztliche Stellungnahme). Die befürwortende Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie knüpft die bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen an die Vorlage von (unauffälligen) Haaranalysen auf Suchtgift. Mit anderen Worten hängt die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der einzuhaltenden Abstinenz ab. Die Haaranalyse vom 7. Dezember 2022 beweist allerdings eine Aufnahme von Kokain in geringem Ausmaß. Da aus medizinischer Sicht ausgeschlossen werden kann, dass es lediglich zu Anhaftungen am Haar des Bf gekommen ist, vielmehr aufgrund der festgestellten Konzentrationen eine Körperpassage belegt ist, kann dahingestellt bleiben, auf welche Weise die Körperpassage bewirkt wurde. Das Suchtgift wurde vom Körper verstoffwechselt und konnte daher seine schädliche Wirkung entfalten. Da sich der Bf in Remission befand, ist aufgrund der körperlichen Aufnahme von – wenn auch geringen Mengen – Kokain nicht auszuschließen, dass er in alte Konsummuster zurückfällt. Es bestehen daher zumindest begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, denen im Wege einer amtsärztlichen Untersuchung, allenfalls unter Einbeziehung einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme, nachzugehen ist. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie den Bf zur amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert hat. Die Frist für diese Untersuchung war entsprechend anzupassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil